



Geschäftsbereich / Fachbereich

Geschäftsleitung

Sachbearbeiter

Herr Groth

Az.: GL/ 5546-75110

Beratung

Gemeinderat

Datum

09.07.2024

Behandlung

öffentlich

Zuständigkeit

Entscheidung

Betreff

Richtlinie für die Gewährung und Pflege von Ehrengrabstätten

Anlagen:

Richtlinie Ehrengrabstätten

Sachverhalt:

Gemäß Geschäftsordnung der Gemeinde Gauting obliegt die Entscheidung über die Benennung zum Ehrengrab dem Gemeinderat. Weitere Ausführungen zur Behandlung von Ehrengräbern sind bislang nicht festgelegt. Dies erschwert die Planbarkeit der benötigten Haushaltsmittel und setzt den Gemeinderat ggf. unter Entscheidungsdruck bei Ehrungen, welche eingehender Beratungen bedürfen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, das behördliche Bestattungswesen, welches einem gewissen Zeitdruck unterliegt, vom kommunalen Ehrengrabwesen zu entkoppeln. Gemäß Bestattungsrecht, muss die Bestattung des Verstorbenen in acht Werktagen vollzogen sein, § 19 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Bestattungsverordnung.

Mit beigefügter Richtlinie soll eine einheitliche Vorgehensweise bei der Behandlung von Ehrengrabstätten festgelegt werden, welche den Gemeinderat in die Lage versetzt, der Bedeutung angemessene Entscheidungen treffen zu können.

Die Verwaltung schlägt vor, die Richtlinie ab 01.01.2025 für alle Ehrengrabstätten anzuwenden. Übergangsregelungen (siehe VI.) sind aufgrund der bisherigen Uneinheitlichkeit im Bereich der von der Gemeinde betreuten Gräber notwendig.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die Gemeindeverwaltung auch die Pflege weiterer Gräber übernimmt, die keine Ehrengräber sind. Hierbei entstand die Grabbpflegeverpflichtung aus einer Erbannahme durch die Gemeinde. Manche als Ehrengräber geführte Gräber werden schon so lange wie Ehrengräber behandelt, dass sich ein formelles Bekenntnis des Rates zum Ehrengrab nicht mehr rekonstruieren lässt.

1. **Finanzielle Auswirkungen**

NEIN (damit sind die Angaben beendet)

Bislang sind die monetären Auswirkungen des Ehrengrabwesens unbestimmt und nicht sinnvoll planbar, ohne vorbeugende Ansätze zu bilden. Dies wird sich mit den Zu- und Aberkennungsfristen vereinfachen. Ewigkeitslasten im Haushalt werden durch das Verlängerungsverfahren einer regelmäßigen Überprüfung durch den Rat unterzogen.

Stellungnahmen:

Stellungnahme FB 40 – Kämmerei u. Steuern

Die Pflege der Ehrengräber wird über die HHSt. 1.75110.63000 (Pflegekosten für Ehrengräber) abgerechnet (Ansatz 2024: 1.500 €). Die Ansätze der letzten Jahre wurden weitestgehend (außer 2022 mit ca. 200 € über Ansatz) genau ausgeschöpft. Zudem ist die HHSt. im Deckungskreis verortet, so dass Mehrausgaben durch den Deckungskreis aufgefangen werden können.

gez. Strasser / FB 40 – Kämmerei u. Steuern / 04.07.2024

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0627.
2. Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Richtlinie mit Wirkung ab 01.01.2025:

Richtlinie für die Gewährung und Pflege von Ehrengrabstätten

Präambel

Die Gemeinde Gauting möchte Personen, die sich durch ihr Wirken und ihre Schaffenskraft für die Gemeinde und über deren Grenzen hinaus in der Öffentlichkeit verdient gemacht haben, auch über ihren Tod hinaus in Andenken halten und ihre letzte Ruhestätte in einem würdigen Andenken bewahren. Hierfür sollen die folgenden Richtlinien dienen.

I. Allgemeines

Als Ehrengrabstätte kann jede Grabstätte in der Gemeinde Gauting anerkannt werden.

II. Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

1. Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten entstehen durch den Beschluss des Gemeinderats.
2. Als Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten gelten Verstorbene, die herausragende Leistungen mit Bezug auf die Gemeinde Gauting vollbracht und die sich durch ihr überragendes Lebenswerk mit überregionaler Bedeutung verdient gemacht haben. Unabdingbar ist, dass das Andenken an die Persönlichkeit in der allgemeinen Öffentlichkeit fortlebt.
3. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte erfolgt frühestens fünf Jahre nach dem Tod und ist für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren vorgesehen. In dringenden Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Gemeinderats die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.
4. Mit der Zuerkennung der Eigenschaft als Ehrengrab verbunden ist *die Übernahme der Grabnutzungsgebühren und der Grabpflege durch die Gemeinde Gauting*.

III. Anerkennungsverfahren

1. Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten nach diesem Abschnitt sind mit einer Begründung zu versehen und an die Erste Bürgermeisterin zu richten. Die Begründung muss folgende Aspekte enthalten:

- a) vollständiger Lebenslauf der Person
 - b) Darstellung der hervorragenden Leistungen und der Bezug zur Gemeinde Gauting
 - c) Darstellung der überregionalen Bedeutung des Lebenswerkes
 - d) Begründung für das Fortleben des Andenkens in der allgemeinen Öffentlichkeit.
2. Darüber hinaus sollen in der Begründung Aussagen zu folgenden Punkten enthalten sein:
- a) Beschreibung der Grabstätte (z.B. Grabstättenart, -größe, -ausstattung, Nutzungsrechtsbeginn und -dauer, Namen weiterer dort Bestatteter)
 - b) Namen und Adresse von Nutzungsberechtigten oder Angehörigen, wenn die Grabstätte noch gepflegt wird
 - c) Namen und Adresse desjenigen, der die Pflege und eine eventuell erforderliche Instandsetzung der Grabstätte übernimmt oder die anfallenden Kosten zahlt, wenn ein Nutzungsberechtigter oder Angehöriger nicht mehr vorhanden ist.
3. Die Verwaltung kann eine Überprüfung der Daten veranlassen bzw. entsprechende Informationen einholen.

IV. Verlängerungsverfahren

1. Ehrengräber, die gemäß den festgelegten Kriterien anerkannt wurden, unterliegen einem Überprüfungsablauf im 10-Jahres-Rhythmus.
Im Jahr 2025 soll erstmalig über eine Verlängerung des Ehrengrabstatus der bereits bestehenden Ehrengräber entschieden werden. Diese Überprüfung wird alle 10 Jahre durch den Gemeinderat wiederholt.
Bei Persönlichkeiten, deren Wirken ein fortlebendes Andenken in der allgemeinen Öffentlichkeit über den Zeitraum eines Jahrhunderts hinaus erwarten lässt, soll eine entsprechende Verlängerung des Anerkennungszeitraums um weitere 10 Jahre erfolgen.
2. Eine mehrmalige Verlängerung der Ehrengrabstättenanerkennung ist zulässig.

V. Aberkennungsverfahren

Werden während der Anerkennungszeit Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass sie dem Status einer Ehrengrabstätte entgegenstehen, leitet die Verwaltung ein Prüfverfahren ein. Sie kann dazu eine Überprüfung der unter Abschnitt III geforderten Unterlagen veranlassen. Ergibt die Prüfung, dass eine Aberkennung zu empfehlen ist, legt die Verwaltung die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

VI. Pflege

1. Eine Ehrengrabstätte muss ein würdiges Erscheinungsbild bieten. Das Grabmal ist in einem verkehrssicheren und gepflegten Zustand zu erhalten.

2. Erfolgte bisher die Pflege der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten, bleibt dieser weiterhin bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes hierzu verpflichtet.
3. Gibt es zwar keinen Nutzungsberechtigten aber jedenfalls noch Angehörige oder Dritte, die sich bisher um die Pflege gesorgt haben, so sollen diese auch weiterhin verpflichtet bleiben.
4. Gibt es keinen Pflichtigen mehr und auch sonst keine Dritte, die die Grabstelle pflegen, so übernimmt die Gemeinde Gauting die Kosten für die Instandsetzung, regelmäßige Grabpflege, Verkehrssicherheit der Anlage und nach Ablauf des Nutzungsrechts die Kosten für dessen Verlängerung. Zur regelmäßigen Grabpflege gehören - je nach örtlicher Gegebenheit - Wässern, Sauberhalten, Gehölzschnitt, Pflege der Dauerbepflanzung, evtl. Nachpflanzungen.

VII.

Jährliche Kranzniederlegung / Grabschmückung:

Es erfolgt jährlich eine Kranzniederlegung (alternativ: Waldgesteck oder Blumenschale) durch die Gemeinde Gauting. Die Kosten werden von der Gemeinde getragen.

VIII.

Kosten

1. Die erforderlichen finanziellen Mittel für die Grabgebühr und Grabpflege von Ehrengräbern werden über den Haushalt zur Verfügung gestellt. Einmalige Aufwendungen für eine notwendige Instandsetzung oder eine durch den Gemeinderat beschlossene Verlängerung des Nutzungsrechts werden zusätzlich im Haushalt eingestellt.
2. Auch bei Vorliegen der unter Abschnitt III dargestellten Voraussetzungen und eines Beschlusses durch den Gemeinderat besteht kein Anspruch auf die Anerkennung als Ehrengrabstätte, wenn die im Haushalt eingestellten finanziellen Mittel bereits an andere Grabstätten gebunden oder bereits ausgegeben sind. In diesem Fall muss bis zu einer Verabschiedung des neuen Haushaltes gewartet werden.
3. Wenn der Nutzungsberechtigte Bestimmt, dass weitere Familienangehörige in diesem Grab bestattet werden, beschränkt sich die Ehrengrabeigenschaft auf eine Kranzniederlegung durch die Gemeinde. Von diesem Zeitpunkt an gelten für die Grabgebühr sowie die Grabpflege die allgemeinen Bestimmungen der Friedhofssatzung.
4. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Grabnutzungsgebühren bei Anerkennung als Ehrengrabstätte erfolgt nicht.

IX.

In-Kraft-Treten

Die Richtlinie für die Gewährung und Pflege von Gräbern für Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Gauting in Kraft.

Gauting, den XX.XX.XXXX

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Gauting, 05.07.2024

Unterschrift